



Rheinische
Hochschule
Köln

Hausordnung

der

Rheinischen Hochschule Köln GmbH

University of Applied Sciences

Vom 21.02.2024





Bisherige Fassungen:

	Präsidium
Urfassung	26.03.2014
Version 01	21.02.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Persönlicher Geltungsbereich.....	3
§ 3 Hausrecht.....	3
§ 4 Allgemeine Regelungen.....	4
§ 5 Öffnungszeiten	5
§ 6 Zugänglichkeit der Räume.....	5
§ 7 Verbot des Handels mit Waren und des Vertriebs von Druckerzeugnissen	6
§ 8 Plakatieren	6
§ 9 Fundsachen	7
§ 10 Verteilung der Parkplätze, Abstellen von Kraft- und Fahrrädern	7
§ 11 Rauchverbot	7
§ 12 Inkrafttreten	8





§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Grundstücke, Gebäude und Räume der Rheinischen Hochschule Köln gGmbH (im weiteren RH). Sie gilt auch für Räume von Dritten, welche die RH auf Zeit oder in Einzelfällen berechtigterweise nutzt (z.B. Miete) und zwar für den jeweiligen Zeitraum solcher Überlassungen. Darüber hinaus sind besondere Nutzungsordnungen (z.B. Laborordnung u.a.) Bestandteil dieser Hausordnung.

§ 2

Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Benutzer der Grundstücke, Gebäude und Räume nach § 1.
- (2) Benutzer sind die Mitglieder der RH im Sinne von § 11 Hochschul-Gesetz NRW. Darüber hinaus sind Benutzer auch alle sonstigen Personen, die zu bestimmten Veranstaltungen vom Veranstalter ausdrücklich zugelassen werden. Dies gilt auch für Personen, die sich in dienstlicher Funktion bzw. mit sonstiger hochschulbezogener Zielsetzung rechtmäßig auf dem Hochschulgelände aufhalten.
- (3) Zu den hochschulöffentlichen Veranstaltungen sind nur Mitglieder der RH gem. § 11 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW sowie vom Veranstalter geladene Gäste zugelassen.
- (4) Sonstige Besucher können von der Hochschulleitung oder Beauftragten vom Hochschulgelände verwiesen werden.

§ 3

Hausrecht

- (1) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der RH hat die Hochschulleitung und eventuell von diesen Beauftragte das allgemeine und ausschließliche Hausrecht hinsichtlich der Grundstücke, Gebäude und Räume nach § 1 dieser Ordnung.
- (2) Die Hochschulleitung kann die Ausübung des Hausrechts auch auf von ihm beauftragte Mitglieder der RH übertragen. Für die Lehrveranstaltungen überträgt die Hochschulleitung hiermit das Hausrecht auf jeden für eine Lehrveranstaltung Verantwortlichen.
- (3) Zur Erfüllung der obliegenden Verpflichtung hat jeder für die RH Tätige und jeder für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht.





- (4) Der Hochschulleitung bleiben folgende Angelegenheiten des Hausrechts vorbehalten:
1. Ausübung des Hausrechts im Einzelfall; dies Anordnung geht in jedem Falle vor.
 2. Verfügung des Hausverbots mit Wirkung über den Tag hinaus.
 3. Benachrichtigung der Polizei. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht jedem Berechtigten im Sinn der Absätze 2 und 3 zu.
 4. Ausübung des Hausrechts auf Verkehrsflächen, die zu der RH gehören oder ihr zugewiesen sind.

§ 4

Allgemeine Regelungen

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass sich keine Beeinträchtigung des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebes, sonstiger genehmigter Veranstaltungen und des sonstigen Dienstes sowie des Verwaltungsbetriebes ergibt. Insbesondere ist die Nutzung von Handys während der Lehrveranstaltungen verboten; sie sind auszuschalten.
- (2) Die Einrichtungen sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmung es verlangt. Auf die Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene ist zu achten. Bei Verstößen hiergegen sowie bei Sachbeschädigung bleibt der Regress vorbehalten.
- (3) Mobiliar und Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Hochschulleitung von ihrem eigentlichen Standort entfernen und andernorts verwendet bzw. eingesetzt werden.
- (4) Eigenes Mobiliar bzw. Einrichtungsgegenstände dürfen von Benutzern nur mit Zustimmung der Hochschulleitung in die Räume der RH gebracht werden. Widerrechtlich eingebrachte Gegenstände werden unverzüglich und kostenpflichtig entfernt.
- (5) Den Anweisungen der in§ 3 genannten Personen und der sonstigen Bediensteten der Verwaltung ist in den Angelegenheiten ihres jeweiligen Dienstbereiches Folge zu leisten.
- (6) Schäden sind unverzüglich Herrn Kluth (Schaevenstr. 1 a/b, Raum 017, Tel: 0221- 20 30 2 - 762) anzuzeigen. Dies gilt auch bei Diebstählen.
- (7) Mit Energie ist sparsam umzugehen.
- (8) Das Mitführen von Tieren (ausgenommen Blindenführhunden) ist nicht gestattet.
- (9) Rollerblades, Skateboards oder ähnliche Fortbewegungsmittel dürfen aus sicherheitstechnischen Gründen im Hause nicht benutzt werden.
- (10) Es gilt ein allgemeines Gebot der Müllvermeidung und weitestgehend Reststoffverwertung. Das Mitbringen von privatem Müll und Wertstoffen zur Entsorgung über die RH ist untersagt und kann zur Anzeige gebracht werden.





§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Während der Vorlesungszeit sind die Hochschulgebäude Schaevenstr. 1 a/b, Vogelsanger Str., 295, Vitalisstr. 100 und Lindenstr. 16-22 zu den jeweils gültigen Öffnungszeiten zugänglich.
- (2) Nach Schließung der Gebäude haben nur noch die Bediensteten der RH sowie Teilnehmer an genehmigten Veranstaltungen Zutritt; dies gilt auch für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage. Bei derartigen Veranstaltungen sind die Teilnehmer in das Haus einzulassen, danach ist das Haus zu schließen. Der Veranstalter bzw. verantwortlich Bedienstete sorgt nach Beendigung der Veranstaltung dafür, dass die Räume ordnungsgemäß verlassen werden und das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen wird.
- (3) Sämtlich Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, bei Betreten von verschlossenen Gebäuden oder Räumen stets - insbesondere nach Dienstende - Eingangs- und Verbindungstüren in Fluren, Verbindungsbrücken, allgemein zugänglichen Untergeschoßbereichen etc. abzuschließen.
- (4) Werden zur Nutzung bestimmter Räume außerhalb der Öffnungszeiten Schlüssel an Benutzer aus und weitergegeben, so haben sowohl der Vergebende als auch der Schlüsselbesitzer für die Beachtung der Hausordnung Sorge zu tragen.
- (5) Die Hochschulleitung kann in Einzelfällen Schließregelungen anordnen.

§ 6 Zugänglichkeit der Räume

- (1) Während der Öffnungszeiten der Gebäude sind alle Mitglieder der RH berechtigt, die Hörsäle, Übungs- und Seminarräume der RH sowie die hochschulweiten Einrichtungen unter Beachtung der Raumbellegungspläne sowie der besonderen Regelungen der hochschulweiten Einrichtungen zu benutzen. In allen anderen Fällen ist vor der Nutzung die Genehmigung der Hochschulleitung einzuholen.
- (2) Die Räume sind nach der Benutzung entsprechend der Einrichtungsanordnung wieder selbständig so herzustellen und aufzuräumen, wie sie angetroffen wurden, soweit nicht hierfür eine besondere Zuständigkeit des technischen Personals und des Reinigungsdienstes besteht. Mitgebrachte Gegenstände, wie z.B. Modelle und Pläne, sind unverzüglich zu entfernen.





§ 7

Verbot des Handels mit Waren und des Vertriebs von Druckerzeugnissen

- (1) Es ist Dritten nicht gestattet, in den Gebäuden, Räumen und auf Flächen des unter § 1 genannten Geltungsbereiches Waren für private Zwecke zu vertreiben, für den Kauf von Waren zu werben, Bestellungen zu buchen und Versicherungen zu vermitteln. Dies gilt nicht für den Warenverkauf durch das Studentenparlament und den Verkauf aus den mit Genehmigung der Hausverwaltung aufgestellten Verkaufsautomaten.
- (2) Der gewerbliche Vertrieb von Druckerzeugnissen ist in der RH nur nach Genehmigung der Hochschulleitung gestattet. Das Hausrecht in Bezug auf das Verbreiten von Zeitschriften und anderen schriftlichen Mitteilungen auf Grundstücken, Gebäuden und Räumen der RH steht der Hochschulleitung zu.
- (3) Wissenschaftliche Verlage, Krankenkassen u.ä. können bei der Hochschulleitung beantragen, dass Informationsstände und Informationsveranstaltungen genehmigt werden. Weiter Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulleitung.

§ 8

Plakatieren

- (1) Mitgliedern der RH ist es im von der Hochschulleitung genehmigten Einzelfall gestattet, an den dafür vorgesehenen Rahmen, Anschlagtafeln anzubringen. Unerlaubte Anschläge, Flugblätter und dergleichen werden entfernt und eingezogen. Die Kosten für die Entfernung und evtl. entstandene Schäden sind ggf. von den Herausgeber nach den Vorschriften über die Schadenersatzpflicht wegen unerlaubter Handlung (§ 823 ff BGB) zu erstatten.
- (2) Auf allen Anschlägen und Wandzeitungen ist die dafür verantwortliche Person, Personengruppen, Hochschuleinrichtung sowie die Zeitdauer des Anbringens deutlich zu kennzeichnen.
- (3) Anschläge und Wandzeitungen, die der Wahlwerbung für andere als hochschulinterne Wahlen dienen, dürfen nicht angebracht werden. Ebenfalls sind Anschläge und Wandzeitungen mit politischem Inhalt verboten.
- (4) Das Aufstellen von Ständern und das Anbringen von Anschlagtafeln sowie Anschläge und Wandzeitungen, die nicht von Mitgliedern der RH angebracht werden sollen, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsleitung.
- (5) Anschläge und Wandzeitungen, die entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 angebracht werden, können entfernt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten für Reparaturen und Reinigung sind von den Verursachern zu tragen





§ 9 Fundsachen

Hierfür wurden Sammelstellen eingerichtet:

Vogelsanger Str. Raum VL-120 (Herr Oelhardt)

Schaevenstr. Infopoint (Frau Kramprich)

Das weitere Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10 Verteilung der Parkplätze, Abstellen von Kraft- und Fahrrädern

- (1) Die der RH zugewiesenen Parkplätze/Stellplätze werden durch den Geschäftsführer verwaltet. Der Geschäftsführer kann bestimmte Parkflächen besonderen Personengruppen zur bevorzugten Nutzung zuweisen, für die ein Parkberechtigungsausweis ausgegeben wird.
- (2) In den Feuergassen gilt absolutes Parkverbot.
- (3) Widerrechtliche parkende Fahrzeuge werden zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus können solche Fahrzeuge abgeschleppt werden. Der Fahrer und/oder Halter sind verpflichtet, die Abschleppkosten zu tragen.
- (4) Das Abstellen von Kraft- und Fahrrädern ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig. Das Einstellen von Kraft- und Fahrrädern in die Gebäude ist nicht gestattet.

§ 11 Rauchverbot

- (1) Das Rauchverbot gilt uneingeschränkt in allen Gebäuden. Ausnahmen können im Einzelfall bei Veranstaltungen und Raucherzonen genehmigt werden.
- (2) Alle Benutzer und Besucher der RH haben die geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr führen können. Gekennzeichnete Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
- (3) Alle Mitglieder der RH sind verpflichtet die aufgestellten Aschenbecher zu benutzen. Dies gilt vor allen Dingen auf öffentlichen Plätzen vor den Gebäuden der RH.
- (4) Alarm- und Fluchtpläne sind zu beachten.





§ 12 Inkrafttreten

Diese Fassung tritt am 01. März 2024 in Kraft.

Köln, den 21.02.2024

Die Präsidentin
der Rheinischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Claudia Bornemeyer

Köln, den 21.02.2024

Der Kanzler
der Rheinischen Hochschule Köln

Martin Topp

